1945 aufgehoben, weil sie gegen die elementarsten Grundsätze des Völkerrechts und gegen die Menschenrechtsprinzipien verstießen. Dieser rechtswidrige Charakter der faschistischen Ausnahmegesetze war den meisten Sonderrichiern bekannt, oder sie hätten dies als auch im Völkerrecht voll ausgebildete Juristen zumindest erkennen können und müssen.

Wenn man sich heute auf den Standpunkt stellt, die belasteten Sonderrichter könnten nur dann bestraft werden, wenn ihnen Rechtsbeugung, also eine exzessive Ausdehnung der ohnehin schon grausamen Strafen in den Gesetzen der Nazizeit, nachgewiesen wird, so erkennt man die schlimmsten Nazigesetze als "Recht" an. Das bedeutet in der Praxis auch eine Anerkennung der Ziele des Hitler-Staates — über deren verbrecherischen Charakter es keinen Zweifel gibt —, denn diese zu verwirklichen, wurden die Gesetze ja erlassen.

In letzter Konsequenz hieße das aber auch, gerade die Sonderrichter unbestraft zu lassen, die Hitlers Gesetze bewußt als Instrumente des Terrors und der Ausrottung anwandten und rücksichtslos Todesstrafen verhängten. Sie hatten bestimmt nicht das "Bewußtsein der Rechtswidrigkeit" ihrer Urteile. Aber demokratische Richter, die bewußt von den Nazis Verfolgte schützten, also das Nazi, recht" umgingen oder beugten, müßten dann bestraft werden. Hier zeigt sich doch der unhaltbare Standpunkt besonders deutlich.

Mit welcher Begründung — so fragt man weiter — gibt es in Westdeutschland dann ein Entschädigungsrecht für rechtswidrig von der Nazijustiz Verurteilte? Wenn die Sonderrichter "nur" rechtmäßige Gesetze angewandt, also "Recht" gesprochen hätten, dann können die von ihnen Verfolgten doch nicht rechtswidrig r'erurteilt worden sein. Und war dann nicht ebenso — auch diese Frage ergibt sich — die massenweise Vernichtung jüdischer und anderer Menschen auf Grund der Hitler-Befehle an die SS und auf der Grundlage anderer "Rechts"-sätze der Naziführung "recht"mäßig?

Aber welcher Unterschied besteht zwischen der Vernichtung ungezählter unschuldiger Menschen durch einen SS-M örder oder KZ-Auf Seher und durch einen Sonderrichter? Sie alle berufen sich heute auf Gesetze und den Gesetzen damals gleichgestellte Führerbefehle. Genau betrachtet gab es doch nur den Unterschied zwischen ihnen, daß die SS-Mörder die Maschinenpistole oder der KZ-Aufseher die Gasdüsen und Verbrennungsöfen als Mordwerkzeuge benutzten, während der Blutrichter das Fallbeil in Betrieb setzte. Generalbundesanwalt Dr. Güd e bezeichnete deshalb die Blutrichter ganz richtig als "Instrumente des Terrors" und als "Werkzeuge des Unrechts". Das waren sie in der Tat.

Viele Einzelbeispiele aus den Ihnen bekannten und den westdeutschen I Justizorganen übergebenen Do-

kumenten beweisen den rechtswidrigen Charakter der sonderrichterlichen Tätigkeit.

War es etwa rechtmäßig, wenn der heutige Staatsanwalt in Nürnberg, Dr. Bernardin, als Staatsanwalt für politische Strafsachen am Oberlandesgericht in Litomerice am 8. August 1944 die Todesstrafe gegen den tschechoslowakischen Bürger Alfred Herbrich beantragte, nur weil er sagte, "es wäre ihm lieber, wenn die Russen oder Tschechen kommen"?

Kann man etwa von "Rechtmäßigkeit" sprechen, wenn der heutige Oberlandesgerichtsrat in Bamberg, Rie pe nh au se n, am 11. September 1942 den polnischen Bauern Josef Korowicz zum Tode verurteilte, nur weil er, nachdem er nahe der Grenze mit seinen zwei Kühen durch einen Grenzposten von der Weide vertrieben wurde, "drohend einen Stein erhob"?

Oder ist es etwa gerechtfertigt, wenn der frühere Staatsanwalt am Sondergericht in Prag und heutige Landgerichtsrat am Landgericht in Nürnberg, Dr. von Z e y n e k, gegen Quido Mann und Bruno Stecker am

3. November 1943 die Todesstrafe beantragte, weil sie einen Personalausweis fälschten, um einen tschechoslowakischen Bürger vor der Zwangsverschleppung nach Deutschland zu schützen?

Hat es noch etwas mit Recht zu tun, wenn der gleiche Blutrichter den tschechoslowakischen Bürger Dr. Jan Fleischmann am 22. März 1944 wegen Fälschung eines Geburtszeugnisses für einen jüdischen Bürger — um diesen vor dem sicheren Tod in den Gaskammern eines KZ zu bewahren — dem Henker auslieferte?

Sie können versichert sein, daß die demokratische internationale Öffentlichkeit nicht eher ruhen wird, bis die Verantwortlichen für solche Grausamkeiten bestraft sind und alle Sonder- und Kriegsrichter aus ihren Ämtern entfernt werden. Denn aus der Tätigkeit dieser Blutrichter erwächst nicht nur für das deutsche Volk, sondern auch für die europäischen Völker eine neue Gefahr.

Von dieser Sorge getragen, wenden wir uns heute nochmals an Sie. Wir betonen auch diesmal unsere Bereitschaft, den mit der Ermittlung beauftragten Justizbehörden Einsicht in alle Originalakten zu ermöglichen bzw. Fotokopien anfertigen zu lassen. Wir hoffen, daß Sie sich unseren Argumenten nicht verschließen werden und mithelfen, Unrecht zu beseitigen, sowie nicht länger dulden, daß der Name des deutschen Volkes durch über 1000 in Westdeutschland wieder amtierende Sonder- und Kriegsrichter Hitlers beschmutzt wird.

Hochachtungsvoll gez. D e t e r , Sekretär

## DR. HERXMANN GROSSMAN1V

8. August 1878 — 8. Juni 1960

Nach schwerer Krankheit starb am 8. Juni 1960, kurz vor der Vollendung seines 82. Lebensjahres, Genosse Dr. Hermann Grossmann, Oberlandesgerichtspräsident i. R.

Das Leben des Genossen Dr. Grossmann war von Kampf und Einsatzbereitschaft für den gesellschaftlichen Fortschritt und die Sache der Arbeiterklasse erfüllt. Die Partei der Arbeiterklasse hat durch sein Hinscheiden den Verlust eines treuen Mitgliedes zu beklagen.

Dr. Grossmann war nach dem Studium der Rechtswissenschaft, das er an der Berliner Universität ab-

solvierte, vorwiegend als Richter — von 1930 bis 1933 als Reichsgerichtsrat — tätig. Bereits frühzeitig fand er mit demokratischen Organisationen und Parteien Berührung, in denen er sich im Gegensatz zu den meisten Juristen der bürgerlichen Epoche im Sinne des politischen Fortschritts betätigte. Genosse Dr. Grossmann gehörte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands von 1929 bis zu deren Verbot durch die Faschisten im Jahre 1933 an. Auch im Republikanischen Richterbund und im Reichsbanner war er ein aktives Mitglied. Seine progressive Einstellung war dem faschistischen Regime Anlaß genug, um ihn zu Be-